

Gemeinde Barsbüttel • Der Bürgermeister • Fachbereich Innerer Service, Schulen und Kindertagesstätten

Auf Grundlage des § 32 a Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2013 (GVBl. Schl.-H. S. 72) ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2013 folgende Richtlinie

I. Allgemeines

Fraktionen, die sich nach § 32 a Abs. 1 GO zusammengeschlossen haben, haben als Teile und ständige Gliederungen der Gemeindevertretung die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu erleichtern und eine zügige Bewältigung der Aufgaben der Vertretungskörperschaft zu ermöglichen.

Gemäß § 32 a Abs. 4 der Gemeindeordnung gewährt die Gemeinde Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen im Rahmen der Haushaltsmittel.

II. Bewirtschaftung der Fraktionszuwendungen

1. Jede Fraktion erhält als Geldleistung eine Zuwendungspauschale in Höhe von **25,00 €** pro Gemeindevertreter und Monat. Die Gemeinde stellt darüber hinaus für die Fraktionssitzungen Räumlichkeiten als Sachleistung zur Verfügung.
2. Die Fraktionszuwendungen werden jährlich - zum 15.03. eines Jahres - ausgezahlt. Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder wird die Zuwendung nach Ablauf des Monats, in dem das Ereignis stattfand, neu berechnet und nachgezahlt bzw. anteilig zurückgefordert.
3. Fraktionszuwendungen sind entsprechend den Bestimmungen über das kommunale Kassenrecht zu führen.
4. Die Fraktionen führen für die Verwaltung der Fraktionszuwendungen ein separates Konto.

III. Sachgerechte Verwendung der Zuwendungen

Als sachgerecht verwendet gelten die Zuwendungen insbesondere dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung eingesetzt werden.

Zulässig sind Ausgaben für:

1. Fraktionsgeschäftsführung

- a) Fraktionszuwendungen sind für den laufenden Geschäftsbedarf zu verwenden.

Dazu zählen wiederkehrende Ausgaben (für Post- und Telekommunikationsleistungen, Kopien, Büromaterial, Fachzeitschriften, Tageszeitungen, Kontoführungsgebühren, Fachliteratur sowie einmalige Kosten (Büromöbel, Maschinen, etc.).

- b) Die mit öffentlichen Mitteln beschafften Wirtschaftsgüter sind über die Gemeindeverwaltung ab einem Anschaffungswert von 150,00 € netto zu inventarisieren. Die Inventarlisten der Gemeinde Barsbüttel werden im Fachbereich Finanzen geführt.

2. Bewirtung

Ausgaben für die Bewirtung von Fraktionsmitgliedern und Gästen, etwa im Rahmen von Veranstaltungen oder Besprechungen, sind zulässig, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion liegt (z.B. alkoholfreie Tischgetränke zu Fraktionssitzungen).

3. Klausurtagungen

- a) Ausgaben für Klausurtagungen sind zulässig, soweit Themen behandelt werden, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Fraktion stehen. Weiterhin müssen die äußeren Rahmenbedingungen, d.h. insbesondere der Tagungsort, die Unterbringung und die Verköstigung angemessen sein.
- b) Unzulässig ist u.a. die Verwendung von Fraktionszuwendungen für kulturelle Rahmenprogramme, alkoholische Getränke sowie die Bewirtung von Gästen, sofern es sich dabei nicht um fachkundige Personen handelt, die zum Thema der Klausur geladen sind.
- c) Den Belegen für die Ausgaben ist die Tagesordnung der Klausurtagung und die Teilnehmerliste beizufügen.

4. Fortbildungskosten

- a) Kosten für Fortbildungen (Lehrgänge, Seminare, Kongresse) von Fraktionsmitgliedern sind zuwendungsfähig, wenn die Fortbildung spezifische Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen vermittelt.
- b) Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die Fortbildung stattfand.

5. Kosten für die Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten

Die Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen ist möglich, sofern es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde Barsbüttel handelt, die Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.

6. Blumen und Präsente

- a) Blumen und Präsente dürfen nur dann aus Fraktionszuwendungen bezahlt werden, wenn sie Zwecken der Außenrepräsentation dienen und der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist.
- b) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionszuwendungen für Präsente oder Blumen für Mitglieder der Fraktionen, da es sich hierbei um Innenrepräsentation handelt. Gleiches gilt für Blumen und Präsente an Bedienstete der Gemeinde.
- c) Aus den Belegen für die Ausgaben muss erkennbar sein, für wen die Blumen bzw. die Präsente bestimmt waren und um was es sich dabei handelte.

7. Reisekosten

- a) Zuwendungsfähig sind Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder bürgerlichen Mitgliedern im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen (Informationsreisen).
- b) Eine Reisekostenvergütung aus den Fraktionskostenzuschüssen erfolgt nach Bundesreisekostengesetz.
- c) Nicht zuwendungsfähig sind allgemeine Bildungsreisen, Reisen zu Parteitagen oder Wahlveranstaltungen.

8. Aufwandsentschädigungen für Fraktionssitzungen

Für die Ausübung ihres Amtes erhalten Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung gemäß der „Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Barsbüttel“ vom 21.10.2008 in der jeweils aktuellen Fassung. Eine weitere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist unzulässig.

9. Öffentlichkeitsarbeit

- a) Die Verwendung von Fraktionszuwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen oder sonstige Öffentlichkeitsarbeit) ist zulässig, wenn dabei der Bezug zur Arbeit der Fraktion in der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse erkennbar ist.
- b) Unzulässig ist u.a. die Verwendung von Fraktionszuwendungen für allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit sowie für den Wahlkampf von Parteien / Wählergemeinschaften.

10. Parteifinanzierung / Finanzierung von Wählergemeinschaften

- a) Wegen des Verbots der direkten oder indirekten Parteifinanzierung ist die Verwendung von Fraktionszuwendungen zu Gunsten von politischen Parteien / Wählergemeinschaften unzulässig.

- b) Unzulässig sind u.a. die Verwendung von Fraktionszuwendungen für die Finanzierung der Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien / Wählergemeinschaften, die Beteiligung an der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit von Parteien / Wählergemeinschaften oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen.

11. Sonstiges

- a) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionszuwendungen u.a. für
- Spenden und sonstige einmalige Zahlungen,
 - Geburtstagsgeschenke, Grußkarten der Fraktion, Inserate, gesellige Veranstaltungen wie z.B. Weihnachtsfeier, Neujahrsempfang u.ä.,
 - die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen,
 - regelmäßige Zahlungen (z.B. Jahresbeiträge für Fördervereine),
 - die Vertretung und Repräsentation der Gemeinde, die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Bürgervorstehers liegen (z.B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei Einweihungen oder an Jubiläumstagen,
 - Verfügungszuwendungen des Fraktionsvorsitzenden sowie
 - Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende.
- b) Unzulässig ist auch das Verteilen der Fraktionszuwendungen an die einzelnen Fraktionsmitglieder.

IV. Nachweis der Verwendung

1. Die Prüfung der sachgerechten Verwendung der Fraktionszuschüsse erfolgt jährlich durch den Fachbereich Innerer Service, Schulen und Kindertagesstätten der Gemeindeverwaltung Barsbüttel.
2. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionszuwendungen ist nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum 01.02. des folgenden Jahres einschließlich aller Originalbelege und Kontoauszüge dem Bürgermeister unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis (Anlage) ist vom Fraktionsvorsitzenden vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.
3. Erfolgt kein Nachweis, wird der jeweiligen Fraktion für das folgende Jahr (vgl. Ausführungen unter II.) kein Fraktionszuschuss gezahlt.
4. Nicht verbrauchte Mittel sind in der Regel an die Gemeinde zurückzuführen.
5. Der Prüfbericht wird dem Hauptausschuss vorgelegt. Den Fraktionen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

V. Übertragbarkeit und Rückforderung

1. Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind generell an den gemeindlichen Haushalt zurückzuführen. Im Falle der Übertragbarkeit ins nächste Jahr sind bestimmungsgemäße aber nicht verwendete Mittel auf das Konto der Fraktion zurückzuführen.

2. Auf begründeten Antrag der Fraktionen kann der Bürgermeister eine Mittelübertragung auf das Folgejahr genehmigen. Voraussetzung für eine Mittelübertragung ist, dass ein konkreter Verwendungszweck angegeben wird. In diesem Falle bleiben die Mittel bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar (vgl. § 18 Abs. 1 GemHVO). Entfällt der Zweck oder werden die Zuwendungen nicht für den angegebenen Zweck eingesetzt, sind die Gelder gemäß Nr. 1 zurückzuführen.
3. Der begründete Antrag auf Übertragung der Mittel ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
4. Hat eine Fraktion nachweislich die Fraktionszuwendungen für einen unzulässigen Zweck verwendet oder kann den sachgerechten Nachweis nicht führen, so besteht seitens der Gemeinde Barsbüttel ein Rückforderungsrecht.

VI. Anwendung der Richtlinie auf bürgerliche Ausschussmitglieder

Diese Richtlinie findet insofern Anwendung auf bürgerliche Ausschussmitglieder als dass die für diesen Personenkreis verbrauchten (auch anteiligen) Mittel - soweit sie aufgaben- und sachgerecht verwendet werden – zuwendungsfähig sind.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2013 in Kraft.

Barsbüttel, den

Thomas Schreitmüller
Bürgermeister

Anlage:

Vordruck des Verwendungsnachweises